

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

S A T Z U N G
über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Anwendung erhoben.

§ 5
Auswärtigenzuschlag

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge zu den Bestattungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gelten alle Verstorbene die zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Wildberg sind. Ausgenommen ist, wer früher in Wildberg gewohnt hat und seine Wohnung in Wildberg nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Wildberger Einwohners, wenn er in dieser Grabstätte bestattet wird.

§ 6
Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben:

- (1) Für die Bestattung (Grabherstellung)
- 1.1. in einem einfachtiefen Grab 610,00 €
 - 1.2. von Personen unter 6 Jahren 220,00 €

1.3. für die Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	220,00 €
1.4. für die Beisetzung von Aschen in einem Urnenfach	235,00 €
1.5. Zuschlag an Samstagen/ Sonn- und Feiertagen	240,00 €
1.6. Auswärtigenzuschlag	25 %
(2) Für die Verlegung von Grabtrittplatten/Grabeinfassungen	
2.1. Einzelgrab	130,00 €
2.2. Doppelgrab	160,00 €
2.3. Urnengrab	40,00 €
2.4. Kindergrab	45,00 €
(3) Für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1. Personen von 6 und mehr Jahren	2.190,00 €
3.2. Kindergrab	860,00 €
3.3. Raseneinzelgrab zuzüglich Grabpflege	2.190,00 € 945,00 €
3.4. Urnenreihengrab	910,00 €
3.5. Anonymes Urnengrab zuzüglich Grabpflege	785,00 € 65,00 €
(4) Für die Überlassung eines Wahlgrabes	
4.1. Wahlgrab doppelbreit	5.300,00 €
4.2. Rasengrab doppelbreit (inkl. Pflege) zuzüglich Grabpflege	5.300,00 € 3.625,00 €
4.3. Urnenstelengrab	2.555,00 €
(5) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 4.1 - 4.3
5.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
(6) Für Sonstige Leistungen	
6.1. Nutzung der Friedhofshalle Wildberg	200,00 €
6.2. Nutzung der Friedhofshalle Sulz am Eck	100,00 €
6.3. Nutzung der Friedhofshalle Schönbronn	100,00 €
6.4. Benutzung der Leichenzelle	200,00 €
6.5. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	nach tat- sächlichem Aufwand

7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsbührenordnung vom 26.09.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

72218 Wildberg, den 25.11.2021

Ulrich Büniger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Wildberg vom 25.11.2021 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.